



Kanton Bern
Canton de Berne

Aufsichtskonzept

Swisslos

Genehmigungsdatum 1. Dezember 2022
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Autor/-in Bildungs- und Kulturdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	3
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8.	Aufgaben	5
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	5
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
9.	Berichterstattung	6
9.1	Reporting.....	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	6
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	7
11.	Dokument-Protokoll	7

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft (nachfolgend als «Swisslos» bezeichnet) mit Sitz in Basel ist im Handelsregister als Genossenschaft eingetragen. Sie gründet auf der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020 BSG 945.3-1).

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Der Bund ermächtigt die Kantone, die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grossspielen (Lotterien und Sportwetten) zu beschränken (Art. 23 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele [BGS; SR 935.51]). Dies haben die Kantone umgesetzt und die Anzahl auf zwei begrenzt: eine Veranstalterin auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin und eine zweite auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone (Art. 49 des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats [GSK; BSG 945.4-1]). Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin betreiben die Genossenschaft Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten (Art. 1 Abs. 3 IKV 2020).

Im Auftrag der Vereinbarungskantone veranstaltet Swisslos Lotterien und Sportwetten nach Massgabe des BGS, des GSK sowie der IKV 2020.

Das BGS bezweckt einen angemessenen Schutz vor den Gefahren von Geldspielen, die sichere und transparente Durchführung dieser Spiele sowie die Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln für gemeinnützige Zwecke (Art. 2 Buchst. a bis c).

Die Reingewinne aus Geldspielen sind von den Kantonen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 125 Abs. 1 BGS). Jeder Kanton erhält jährlich eine Gewinnauszahlung nach einem festgelegten Schlüssel, abhängig von der Bevölkerungszahl und dem Spielumsatz. Die Kantone speisen mit diesen Gewinnanteilen ihre kantonalen Fonds. Im Kanton Bern sind dies: Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds.

Wie die Fondsgelder eingesetzt werden, entscheiden ausschliesslich die Kantone nach ihren Vorgaben.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Swisslos erwirtschaftete in den letzten beiden Jahren Gewinne von CHF 431 Mio. (2020) und CHF 491 Mio. (2021).

Die Verteilung des Reingewinns ist bundesrechtlich und interkantonal geregelt (BGS, GSK und IKV 2020). Der Kanton Bern hat von 2016–2021 jährlich im Durchschnitt einen Reingewinnanteil von CHF 59,5 Mio. erhalten. In den beiden letzten Jahren waren die Anteile mit CHF 61 Mio. (2020) und CHF 69,4 Mio. (2021) aussergewöhnlich hoch.

Diese Mittel stellen im Kanton Bern eine Finanzierungsquelle für Kultur-, Sport-, Sozial- und Umweltprojekte dar.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Swisslos steht unter der Aufsicht der Interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA), der Nachfolgebehörde der früheren Lotterie- und Wettkommission (Comlot).

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Der Verwaltungsrat der Swisslos bildet sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Dabei muss die Mehrheit aus Vertretenden der Genossenschafter in der Generalversammlung bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar, wobei die maximale Amtszeit 16 Jahre beträgt.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie besteht aus den von den Genossenschaffern (Vereinbarungskantone der IKV 2020) bezeichneten Vertreterinnen oder Vertretern, wobei es sich um amtierende Mitglieder einer Kantonsregierung handeln muss. Die Departementszugehörigkeit der jeweiligen Regierungsvertretenden ist von Kanton zu Kanton verschieden.

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Die Vertreterin oder der Vertreter des Genossenschaffers kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Regierungsmitglied des entsendenden Kantons vertreten lassen. Die Vertretung durch ein anderes Konferenzmitglied ist ausgeschlossen.

Die Vertretung des Kantons Bern ist im Regierungsratsbeschluss 1200/2018 vom 14. November 2018 geregelt. Die Bildungs- und Kulturdirektorin, Frau Regierungsrätin Christine Häsler, wurde als Vertreterin des Kantons Bern in die Genossenschafferversammlung Swisslos gewählt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen von mindestens drei Genossenschaffern nach Bedarf durchgeführt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch das Verwaltungsratspräsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden samt den dazugehörigen Unterlagen.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Um die Unabhängigkeit der Aufsicht zu wahren (Art. 106 BGS), darf die Vertretung des Kantons in der Genossenschafferversammlung nicht von demjenigen Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen werden, das den jeweiligen Kanton in der «Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)», der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele (vgl. Art. 2ff. GSK) vertritt. Die FDKG verantwortet ihrerseits die Aufsicht durch die GESPA (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e/iv und Art. 19ff. GSK). Einsitz in die FDKG nimmt der Sicherheitsdirektor, Herr Regierungsrat Philippe Müller.

Es wäre denkbar, dass die Vertretung in der Genossenschafferversammlung Swisslos von einem Regierungsmitglied wahrgenommen würde, dass nicht gleichzeitig mit der Vergabe der Gelder zu tun hat.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Der RR als Gesamtgremium ist für die Wahl der zuständigen Regierungsrätin / des zuständigen Regierungsrats in die Generalversammlung zuständig. Sodann die zuständige/der zuständige RR an der ordentlichen Generalversammlung teilnimmt und die kantonalen Interessen wahrnimmt für die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- c) Genehmigung des Geschäftsberichts
- d) Entlastung des Verwaltungsrates und der mit der Direktion betrauten Person
- e) Wahl und Abberufung
 - der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
 - der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der festen Entschädigungen und der Taggelder der Genossenschaftsvertreterinnen und -vertreter sowie des Verwaltungsrats
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden
- h) Ausschluss von Genossenschaffern aus der Genossenschaft
- i) Auflösung der Genossenschaft.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Die Aufgaben des Regierungsrates in Bezug auf die Verwendung des Reingewinnanteils des Kantons Bern sind im Kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) sowie in der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) geregelt.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Der Regierungsrat hat Swisslos gemäss den PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt (RRB 1523/2020). Somit nimmt die Bildungs- und Kulturdirektion unter anderem sämtliche Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr als für die Swisslos zuständige Fachdirektion in den PCG-Richtlinien zugeordnet werden. Darunter fallen namentlich die Festlegung der Eignerstrategie (Ziff. 9.2 der PCG-Richtlinien) und der Erlass des Aufsichtskonzepts für Swisslos (Ziff 10.3 der PCG-Richtlinien).

Die Bildungs- und Kulturdirektion beurteilt Anträge an die Generalversammlung und leistet die Berichterstattung über die Swisslos an den Regierungsrat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Kreis 2).

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, BSG 151.211). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien vom 18. Mai 2022).

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e und f des Finanzkontrollgesetzes (KFKG3) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Dem Regierungsrat ist einmal jährlich jeweils bis Ende Oktober über die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse Bericht zu erstatten (Reporting).

Das Reporting enthält folgende Elemente:

1. Allgemeine Informationen
 - a) Zweck des kantonalen Engagements,
 - b) Rechtsform,
 - c) Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
 - d) Vertreter des Kantons im strategischen Führungsorgan,
 - e) Vorsitzende/r des operativen Führungsorgans,
 - f) Sachzuständige Direktion und Amt.
2. Kennzahlen
 - a) Anzahl Mitarbeitende,
 - b) Umfang des finanziellen Engagements,
 - c) betriebliche Schlüsselkennzahlen,
 - d) Geschlechtervertretungen in den strategischen und operativen Führungsorganen,
 - e) Ausweis der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane,
 - f) weitere massgebliche Aktionärsgruppen.
3. Berichterstattung
 - a) Anzahl und Datum der pro Jahr geführten Controllinggespräche,
 - b) wichtige Ereignisse aus Optik Eignerstrategie / Unternehmensoptik,
 - c) Gesamteinschätzung der Fachdirektion zum Zustand des Trägers öffentlicher Aufgaben (Ampelsteuerung),
 - d) Ausblick / Risikobeurteilung der Fachdirektion.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der Swisslos vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die Erfüllung der Eignerziele, die allgemeine Situation und Entwicklung der Swisslos sowie u.a. die unten angegebenen Kennzahlen und deren Entwicklung massgebend:

- Zu verteiler Gewinn, Auszahlung an die Kantone: Weist der Betrag an die Kantone eine Abweichung von -15 Prozent oder mehr auf, wird ein Farbwechsel in der Ampel geprüft.
- Weitere ausgewiesene Kennzahlen: Bruttospielertrag, Betriebsaufwand, Unternehmensgewinn

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Keine

11. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	RR Christine Häsler	1. Dezember 2022	Freigabe